

## **Benutzungsordnung**

Für die Sporthalle und die Außensportanlagen der Loreleyschule in St. Goarshausen-Heide

### **§ 1 Allgemeines**

Die Sporthalle und die Außensportanlagen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Loreley. Soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zur Verfügung.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Loreley, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus, in der diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle und der Außensportanlagen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sporthalle und der Außensportanlage machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Loreley hat das Recht, die Sporthalle und die Außensportanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde Loreley nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Sporthalle und der Außensportanlage steht der Verbandsgemeinde Loreley sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Diese Personen sind befugt, jederzeit die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Bei

schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei strafbaren Handlungen kann der Schulhausmeister das sofortige Verlassen der Halle bzw. der Außensportanlage anordnen; ggfs. kann der Bürgermeister dem Einzelnen, der Gruppe oder dem Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle bzw. der Außensportanlage untersagen.

#### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Verbandsgemeinde Loreley in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Loreley zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde Loreley.

#### **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Verbandsgemeinde Loreley stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports und des Freizeitsports angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde Loreley oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer der Sporthalle**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände (z. B. Turngeräte, Netze, Bälle etc.) ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde Loreley mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sporthalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde Loreley oder ihren Beauftragten schriftlich zu melden. Die Benutzung der Sport-

halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeinde Loreley namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Sporthalle sowie in ihren Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren. Ausnahmen davon sind mit der Verbandsgemeinde Loreley zu vereinbaren.
- (10) Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen oder auf dem Gelände der Außensportanlage erlaubt. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer der Außensportanlage**

- (1) Die Benutzer müssen die Außensportanlage pfleglich behandeln.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände müssen nach jeder Nutzung wieder an den Stellplatz gebracht werden. Sie sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen.
- (3) Benutzer der Außensportanlage müssen die einzelnen Übungsstätten (z. B. Sprung- und Stoßanlage) wieder in ordnungsgemäßen Zustand bringen.

- (4) Um Kosten zu sparen sowie Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, ist die Fluchtlichtanlage erst bei Beginn der Trainingsstunde einzuschalten sowie unmittelbar nach Beendigung (beim Verlassen des Platzes) auszuschalten.
- (5) Die auf der Außensportanlage benutzten Sportschuhe sind am Halleneingang auszuziehen und durch saubere Turnschuhe auszuwechseln. Das Betreten der Umkleide- und Duschräume mit beschmutzten Schuhen ist untersagt. Auch die Reinigung der Sportschuhe in den Dusch- und Waschräumen ist verboten.
- (6) Die benutzten Räume sind mit den bereitgestellten Besen und Schaufeln zu reinigen.

## **§ 9**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- (1) Die Sporthalle sowie die Außensportanlage stehen dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Loreley haben. Der Bürgermeister kann hier Ausnahmen festlegen.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## **§ 10**

### **Festsetzung einer Miete**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei einer Benutzung für die erste Stunde:

für die gesamte Halle	100 €/Stunde
für die Hälfte der Halle	50 €/Stunde
für die Außensportanlage	100 €/Stunde
für das Kleinspielfeld	25 €/Stunde

Für jede weitere Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, höchstens jedoch 500 €.

- (3) Bei Bereitstellung/Vorhaltung der Sporthalle oder Außensportanlagen gem. § 12 wird eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben. Bei tatsächlicher Nutzung fallen zusätzlich die Gebühren nach § 10 Abs. 2 an.
- (4) Mit der Gebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten/Kleinspielgeräten usw.).
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Gebühr gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (6) Die Gebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley innerhalb von 8 Tagen zu entrichten.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Loreley überlässt dem Benutzer die Sporthalle bzw. die Außensportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Loreley nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Loreley an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Hiervon ausgenommen sind die Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (3) Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Verbandsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nachgekommen ist.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Loreley und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Loreley und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Verbandsgemeinde Loreley als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle und der Außensportanlage erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

**§ 12**  
**Nutzung der Sporthalle als Evakuierungsraum**

- (1) Bei kommerziellen Veranstaltungen auf dem Gelände der Loreley-Freilichtbühne (Versammlungsstätte) ist die Sporthalle der Loreleyschule ab einer bestimmten Zuschauer-  
grenze als Evakuierungsraum bereitzustellen. Die Inanspruchnahme wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Nutzung durch Dritte ist gemäß der Benutzungsordnung auch im Bereitstellungszeitraum möglich.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Loreley an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Nutzung als Evakuierungsraum entstehen.
- (4) Der Benutzer trägt die Reinigungskosten für die Inanspruchnahme der Sporthalle als Evakuierungsraum.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.06.1992 außer Kraft.

St. Goarshausen, 03.04.2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
Loreley



  
Mike Weiland  
Bürgermeister